

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Betriebs-Haftpflichtversicherung für Bürobetriebe

H 8904:02

10.10

A Betriebs-Haftpflichtversicherung

A 1	Gegenstand des Vertrages	1
A 2	Deckungserweiterungen	2
A 3	Deckungseinschränkungen	3

B Umwelt-Haftpflichtversicherung

B 1	Gegenstand der Versicherung	4
B 2	Risikobegrenzung	4
B 3	Versicherungsfall	4
B 4	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	4
B 5	Deckungseinschränkungen	4
B 6	Serienschäden	5
B 7	Nachhaftung	5
B 8	Versicherungsfälle im Ausland	5

C Gemeinsame Bestimmungen

C 1	Gemeinsame Risikobegrenzungen für die Teile A und B	5
C 2	Gerichtsstand und anzuwendendes Recht	6
C 3	Selbstbeteiligung	6
C 4	Kumulklausel	6
C 5	Sonstige Vereinbarungen	6

D Umweltschadens-Basisversicherung

7

E Privat-Haftpflichtversicherung

7

A Betriebs-Haftpflichtversicherung

A 1 Gegenstand des Vertrages

A 1.1 Versichertes Risiko

Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers, die sich im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein/Nachtrag genannten beruflichen Tätigkeit ergibt, wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall gemäß Ziff. 1.1 AHB), das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, wenn der Versicherungsnehmer für diese Schäden von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird (vgl. Ziff. 1.1 AHB).

Weiterhin umfasst der Versicherungsschutz nach dem in diesem Vertrag geregelten Umfang die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschädigung, die weder durch Personen- noch durch Sachschaden entstanden ist (Vermögensschaden), sowie wegen Abhandenkommens von Sachen.

Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen reiner Vermögensschäden, die gegen den Versicherungsnehmer aufgrund einer Verletzung seiner eigentlichen beruflichen Pflichten aus der im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Tätigkeit erhoben werden.

A 1.2 Versicherte Betriebsstätten

Mitversichert sind sämtliche Betriebsstätten (Büros) im Inland.

A 1.3 Mitversicherte Unternehmen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im selben Umfang auch auf die im Versicherungsschein/ Nachtrag genannten rechtlich selbstständigen Unternehmen im Inland.

A 1.4 Nebenrisiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

A 1.4.1 Grundstücke

als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten einschließlich Garagen, die ausschließlich für das versicherte Büro (Betrieb) oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten als Haus- und/oder Grundbesitzer;
- der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden;
- des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

A 1.4.2 Bauherr

als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) für eigene Bauvorhaben – nicht als Bauträger. Übersteigen die während eines Versicherungsjahres aufgewendeten Bausummen insgesamt den Betrag von 50.000 Euro, so ist für den Mehrbetrag eine noch zu vereinbarende Prämie zu zahlen.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten als Bauherr;
- der im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit tätigen Personen bei der Ausführung von Bauarbeiten in eigener Regie. Diese Mitversicherung gilt nur insoweit, als diese Personen für ihr Risiko nicht anderweitig Versicherungsschutz beanspruchen können.

A 1.4.3 Erneuerbare Energien

aus dem Besitz/Eigentum selbst genutzter Photovoltaikanlagen. Der Versicherungsschutz bezieht sich dabei ausschließlich auf solche Anlagen im Inland, die nach Ziffer 1.2 deklariert sind. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Elektrizität in das öffentliche Netz der Energieversorgungsunternehmen eingespeist wird.

Nicht versichert sind Regressansprüche des Netzbetreibers aufgrund seiner Haftung gegenüber Endverbrauchern wegen Versorgungsstörungen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Installation und Wartung der Photovoltaikanlage durch einen qualifizierten Fachbetrieb sicherzustellen und nachzuweisen.

A 1.4.4 Ausstellungen, Messen, Werbeveranstaltungen

aus dem Besuch von und der Teilnahme an Ausstellungen und Messen sowie aus branchenüblichen Werbeveranstaltungen.

A 1.5 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen einschließlich der Betriebsärzte, eingliederter Mitarbeiter fremder Unternehmen und Praktikanten für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers im Sinne des Sozialgesetzbuches VII handelt. Rechtsverteidigungskosten zur Abwehr solcher Ansprüche sind jedoch mitversichert.

Für angestellte Betriebsärzte und Sanitätshelfkräfte besteht Versicherungsschutz auch für außerdienstliche Erste-Hilfe-Leistungen für Nichtbetriebsangehörige außerhalb des Betriebes, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

- der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

A 1.6 Neue Risiken

Für neue Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Vertragsabschluss entstehen, besteht im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz, soweit diesbezüglich nichts anderes vereinbart ist. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit ihrem Eintritt, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Die einschränkenden Bestimmungen der Ziff. 4 AHB finden keine Anwendung. Für neue Risiken gelten ebenfalls die im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Deckungssummen, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

A 2 Deckungserweiterungen

A 2.1 Vertraglich übernommene Haftung

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Pächter, Entleiher oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verpächter, Verleiher, Leasinggeber).

A 2.2 Ansprüche Versicherter untereinander

A 2.2.1 Ansprüche versicherter Unternehmen

Eingeschlossen sind in Abänderung von Ziff. 7.4 (1) und (2) AHB in Verbindung mit Ziff. 27 AHB gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen und Sachschäden (nicht jedoch Mietsachschäden gemäß Ziff. A 2.5) der durch diesen Versicherungsvertrag versicherten rechtlich selbstständigen Unternehmen untereinander.

A 2.2.2 Ansprüche mitversicherter Personen

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 AHB – Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um einen Arbeitsunfall in dem Betrieb handelt, in dem die den Schaden verursachende Person angestellt ist;
- Sachschäden;
- Vermögensschäden aufgrund von Verstößen gegen Datenschutzgesetze (vgl. Ziff. A 2.7).

A 2.2.3 Ansprüche gesetzlicher Vertreter

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 und 7.5 AHB – Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers (z. B. Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Um-

stand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

A 2.3 Belegschafts- und Besucherhabe

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern und deren Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher (vgl. Ziff. 2.2 AHB).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Fahrzeuge im Zeitpunkt des Schadens auf einem von dem Versicherungsnehmer angewiesenen Platz abgestellt sind.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Schäden durch Abhandenkommen von Geld, unbaren Zahlungsmitteln (EC- und Kreditkarten etc.), Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen.

A 2.4 Abhandenkommen von Schlüsseln

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln (auch Schlüsseln von Schließanlagen usw. und Code-Karten), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notverschluss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

A 2.5 Mietsachschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.6 und 7.10 b AHB – Mietsachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden in folgendem Umfang:

A 2.5.1 Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen sowie den dazugehörenden Anlagen zur Raumbeheizung (nicht jedoch sonstige Gebäudebestandteile, insbesondere nicht Produktionsanlagen u. dgl.) durch Brand, Explosion sowie abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB durch Leitungs- und Abwasser.

A 2.5.2 Mietsachschäden anlässlich von Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von anlässlich von Geschäftsreisen gemieteten, gepachteten oder geliehenen Räumen in Gebäuden einschließlich deren Ausstattung.

A 2.6 Allgemeine Vermögensschadendeckung

Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus/von

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing-, Vermittlungs-, Anlage- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung, Betrug, Bestechung, Kartell- und Wettbewerbsverstößen, Preisabsprachen etc.;
- Aktionären, Gesellschaftern, Komplementären und Kommanditisten wegen Vermögensschäden, die gegen ein gegenwärtiges oder ehemaliges

Mitglied des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers wegen einer bei Ausübung dieser Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung geltend gemacht werden;

- Nichteinstellung bzw. fehlerhafter Begründung eines Arbeitsverhältnisses; Kündigung eines Arbeitsverhältnisses sowie aus diskriminierendem bzw. belästigendem Tun oder Unterlassen sowie fortgesetzten, aufeinander aufbauenden und ineinander übergreifenden Handlungen/Unterlassungen, welche nach ihrer Art und ihrem Ablauf in ihrer Gesamtheit das allgemeine Persönlichkeitsrecht, die Ehre oder die Gesundheit eines Menschen verletzen (Mobbing).
Dies gilt generell, unabhängig davon, gegen wen und in welcher Eigenschaft der Anspruch geltend gemacht wird.
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen; dem gleichgestellt sind entsprechende Unterlassungen sowie fehlerhafte oder unterlassene Kontrolltätigkeiten;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung, es sei denn, es besteht Deckung für diese Tätigkeiten gemäß Ziff. A 2.7 und A 2.8;
- vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- der Vergabe von Lizenzen;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

A 2.7 Vermögensschadendeckung aus der Verletzung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) über personenbezogene Daten. Eingeschlossen sind auch – abweichend von Ziff. 7.4 in Verbindung mit Ziff. 27 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Betriebsangehörigen untereinander.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

A 2.8 Nutzung von Internet-Technologien

A 2.8.1 Versichertes Risiko

Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.7, 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

A 2.8.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;

A 2.8.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/ korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

A 2.8.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. A 2.8.1.1 bis A 2.8.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder – techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A 2.8.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

A 2.8.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziff. A 2.8.1.4 und A 2.8.1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziff. 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

A 2.8.2 Serienschaden/Anrechnung von Kosten

A 2.8.2.1 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

A 2.8.2.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

A 2.8.3 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

A 2.8.4 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne der SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

A 2.8.5 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – ergänzend zu Ziff. 7 AHB und Ziff. A 3 – Ansprüche

- die im Zusammenhang stehen mit massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
- die im Zusammenhang stehen mit Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

- wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

A 2.9 Auslandsschäden

(Auslandsschäden aus der Nutzung von Internet-Technologien siehe Ziff. A 2.8.3) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Kongressen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

Bei in den USA, USA-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

A 2.10 Abwässerschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

A 3 Deckungseinschränkungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind in Ergänzung von Ziff. 7 AHB und Ziff. C 1 dieses Vertrages

A 3.1 Anderweitige Tätigkeiten

Ansprüche aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind (siehe aber Vorsorgeversicherung gemäß Ziff. 4 AHB).

A 3.2 Brand und Explosion

Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

A 3.3 Sprengstoffe, Feuerwerke

Ansprüche aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.

A 3.4 Kommissionsware

Ansprüche aus der Beschädigung von Kommissionsware.

A 3.5 Arzneimittel

Ansprüche aus Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) ab 01.01.1978 – im bisherigen Geltungsbereich der DDR ab 03.10.1990 – an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 (Abs. 18) AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

Die Versicherung der Haftpflicht nach dem AMG im Umfang der „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Produkthaftpflicht (Inland) pharmazeutischer Unternehmer“ wird nur durch besonderen Vertrag geboten.

A 3.6 Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände

Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Inhaberschaft von Flughäfen, Landeplätzen und Segelfluggeländen.

B Umwelt-Haftpflichtversicherung

B 1 Gegenstand der Versicherung

B 1.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.10 b AHB – im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. B 2 dieses Vertrages fallen.

Mitversichert sind gemäß Ziff. 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

Diese werden wie Sachschäden behandelt.

B 1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

B 1.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

B 2 Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

B 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Diese Risikobegrenzung findet keine Anwendung, sofern es sich handelt um

- Anlagen zur Lagerung und Verwendung von betriebsüblichen Hilfs- und Betriebsstoffen, sofern die Gesamtlagermenge 1.000 kg/l nicht übersteigt und das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 250 kg/l beträgt;
- einen Heizöltank mit einem maximalen Fassungsvermögen von 10.000 l. Bei Überschreitung dieser Mengengrenzen entfällt die Mitversicherung der genannten Risiken. Ziff. 3.1 (2) und (3) AHB und Ziff. 4 AHB finden keine Anwendung.

B 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (deckungsvorsorgefreie UmwelthG-Anlagen).

B 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

B 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Diese Risikobegrenzung findet keine Anwendung, sofern es sich handelt um

- Abwasseranlagen für häusliche Abwässer (Sanitär- und Regenabwässer), die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer);
- einen betrieblichen Öl-, Fett-, Benzin- oder Leichtflüssigkeitsabscheider;
- die Einleitung von Abwässern aus diesen Anlagen in ein Gewässer, auch wenn die Kanalisation zwischengeschaltet ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziff. 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.

B 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (deckungsvorsorgepflichtige Umweltschutz-Anlagen).

B 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. B 2.1 – B 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziff. B 2.1 – B 2.5 bestimmt sind (Anlagen-Produktdeckung).

B 3 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziff. 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziff. B 1.1 dieses Vertrages mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Ursache oder der Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

B 4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

B 4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung
Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. B 1.1 dieses Vertrages mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

B 4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. B 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

B 4.3 Im Rahmen der für Aufwendungen gemäß Ziff. B 4 dieses Vertrages vereinbarten Deckungssumme werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

B 4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder

B 4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat.
Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

B 4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. B 4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziff. 4 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. B 4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige, über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

B 4.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

B 4.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. B 4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebsanlagen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste u. dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. B 1.1 dieses Vertrages mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebsanlagen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

B 5 Deckungseinschränkungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind in Ergänzung von Ziff. 7 AHB und Ziff. C 1 dieses Vertrages

B 5.1 Abtropfschäden usw.

Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

B 5.2 Normalbetriebs- und Öffnungsklausel

Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

B 5.3 Schäden vor Vertragsbeginn

Ansprüche wegen

- Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind. Dies gilt nicht, sofern der unmittelbare Vorversicherer des Umwelt-Haftpflichttrisikos ausschließlich wegen Ablaufes der Nachhaftungszeit analog Ziff. B 7 dieses Vertrages keine Deckung zu gewähren hat.
- Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

B 5.4 Produkthaftungspflicht

Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftungspflicht).

B 5.5 Abfälle

Ansprüche wegen Schäden

- die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen;
- aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

B 5.6 Veränderung des Erbgutes

Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten.

B 5.7 Grundwasserverhältnisse

Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

B 5.8 Wissentliches Nichtbeachten von Anweisungen usw.

Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

B 5.9 Halogenierte Kohlenwasserstoffe

Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit Chlorkohlenwasserstoffen (CKW) und Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW) sowie anderen halogenierten Kohlenwasserstoffen.

B 6 Serienschäden

Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

B 7 Nachhaftung

B 7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. B 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

B 7.2 Die Regelung der Ziff. 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Vertrages ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

B 8 Versicherungsfälle im Ausland

B 8.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. B 1.1 dieses Vertrages – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland zurückzuführen sind;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

B 8.2 Bei in den USA, USA-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

C Gemeinsame Bestimmungen

C 1 Gemeinsame Risikobegrenzungen für die Teile A und B

Nicht versichert sind

C 1.1 Bergschäden

Ansprüche wegen

- Bergschäden – im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG) -, soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;
- Schäden beim Bergbaubetrieb – im Sinne von § 114 BBergG – durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

C 1.2 Bewusstes Abweichen

Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.

C 1.3 Fahrzeuge

Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugen in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.

C 1.4 Luftfahrt-Produkte

Ansprüche

- aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.

C 1.5 Gemeingefahren

Ansprüche wegen Schäden jeglicher Art, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen (gleichgültig, ob Krieg erklärt ist oder nicht), terroristischen Akten, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen und deren Folgewirkungen, und zwar gleichgültig, ob der sich daraus ergebende Schaden zufällig oder absichtlich entstanden ist; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Terrorakte sind jegliche angedrohte oder begangene Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

C 1.6 Punitive oder exemplary damages

Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

C 2 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für Streitigkeiten bezüglich der Auslegung des Bedingungsumfanges dieses Vertrages wird als ausschließlicher Gerichtsstand Hannover vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

C 3 Selbstbeteiligung

Schadensersatzansprüche bis zur Höhe der Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers sind nicht Gegenstand der Versicherung. Der Versicherer befasst sich in diesen Fällen – abweichend von Ziff. 5.1 Abs. 1 AHB – auch nicht mit der Prüfung der Haftpflichtfrage und der Abwehr unberechtigter Ansprüche.

C 4 Kumul Klausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, für den Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Unternehmen, Niederlassungen u. dgl. Versicherungsschutz sowohl im Rahmen der Versicherung als auch anderer beim Talanx-Konzern, zu dem auch HDI-Gerling gehört, oder seiner Fronting-Partner bestehender Haftpflichtversicherung, so ist die Ersatzleistung des Versicherers insgesamt auf die höchste der jeweils je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Deckungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

C 5 Sonstige Vereinbarungen

C 5.1 Anlagenrisiken im Rahmen der Umwelthaftpflicht

Soweit besonders vereinbart, bezieht sich der Versicherungsschutz abweichend von Ziff. B 2 dieses Vertrages zusätzlich auf die im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Anlagen. Ziff. 3.1 (2) und (3) AHB und Ziff. 4 AHB finden für derartige Anlagen keine Anwendung.

C 5.2 Maklerklausel

Soweit besonders vereinbart, ist der den Versicherungsvertrag betreuende Makler bevollmächtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und, sofern hierzu eine Inkassovollmacht erteilt wurde, Zahlungen entgegenzunehmen.

Diese gelten dem Versicherer als zugegangen, wenn sie dem Makler zugegangen sind. Der Makler ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

D Umweltschadens-Basisversicherung

Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG) zur Sanierung von Umweltschäden im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis).

E Privat-Haftpflichtversicherung

Soweit besonders vereinbart, besteht während der Dauer der vorliegenden Betriebs-Haftpflichtversicherung für den/die Versicherungsnehmer bzw., soweit ein Unternehmen Versicherungsnehmer ist, für die geschäftsführenden Inhaber bzw. Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder als jeweils rechtlich selbstständiger Vertrag eine Privat-Haftpflichtversicherung im Umfang der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung und der AHB.